

Kreissportbund Greiz e. V.

G e s c h ä f t s o r d n u n g **des Kreissportbundes Greiz e.V.**

Der Kreissportbund Greiz e.V. (KSB Greiz) erlässt für die Durchführung der Sitzungen, Versammlungen und Tagungen der nachfolgend aufgeführten Gremien eine Geschäftsordnung.

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den;
 - Kreissporttag/Mitgliederversammlungen
 - Vorstand des Kreissportbundes

§ 2 Einberufung, Leitung, Teilnehmerkreis

- (1) Die Einberufung des Kreissporttages/Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 Absatz 3, der Satzung des KSB Greiz.
- (2) Der Kreissporttag/Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des KSB Greiz bestimmt Tagungsort und -zeit für den Kreissporttag/Mitgliederversammlung. Der Kreissporttag/Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 1 Monat/Wochen mit Tages- und Wahlordnung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
- (3) Zu Tagungen des Vorstandes wird in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Die Termine für die turnusmäßigen Sitzungen werden im Jahresarbeitsplan des Vorstandes festgelegt.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm bevollmächtigten Vorstandsmitglied bzw. im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden einberufen.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm bevollmächtigten Vorstandsmitglied geleitet.
Es ist zulässig, die Versammlungsleitung zu delegieren.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Gäste werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter eingeladen bzw. auf Antrag zugelassen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreissporttag/Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (2) Die Sitzung des Vorstandes ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn schriftliche Stimmabgaben nicht anwesender Mitglieder vor Beginn der Vorstandssitzung dem Tagungsleiter vorliegen und damit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist vom Tagungsleiter zu jeder Tagung festzustellen und protokollarisch festzuhalten.
- (4) Die Anwesenheit zu den Sitzungen ist namentlich festzuhalten.
- (5) Die Beschlussfähigkeit bei schriftlichen Umlaufverfahren des Vorstandes regelt der § 8 dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist mit der Einberufung/Einladung bekannt zu geben. Zum Kreissporttag/Mitgliederversammlung sind die Beschlussunterlagen mit einer Frist von 1 Monat vor dem Ereignis zu versenden.
- (2) Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor dem Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung bzw. Informationen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

§ 5 Stimmrecht, Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können nur durch stimmberechtigte Teilnehmer der Sitzungen gestellt werden.
- (2) Stimmberechtigt auf dem Kreissporttag/Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 6 der Satzung des KSB Greiz sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Delegierten der Kreifachausschüsse/Verbände,
 - die Delegierten der Vereine.
- (3) Stimmberechtigt in den Sitzungen des Vorstandes sind dessen Mitglieder.
- (4) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Für die Sitzung des Vorstandes ist die Schriftform der Anträge im Ausnahmefall entbehrlich.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
- (6) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn sie vor der Verabschiedung der Tagesordnung gestellt werden und wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Behandlung des Antrages zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (7) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Gleiches gilt für Gegenstände zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
- (8) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- (9) Die Reihenfolge der zu einer Sache zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt, zu geben. Über den weitest gehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen.
Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (10) Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
- (11) Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Auf Antrag beschließen die stimmberechtigten Teilnehmer der Tagung, ob diese Redner noch das Wort erhalten sollen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte mit diesen Rednern abgeschlossen. Auch die Begrenzung der Redezeit ist auf Antrag zulässig.
- (12) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Ausgabe von Stimmkarten sind diese vorzuzeigen.
Geheim ist abzustimmen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird. Für geheime Abstimmungen sind anonyme Stimmzettel zu verwenden.
- (13) Für die Stimmzählung und -kontrolle kann der Versammlungsleiter/ Tagungsteilnehmer als Stimmzähler einsetzen.
- (14) Für die Wahlen des Vorstandes, der Buch- und Kassenprüfer des KSB Greiz gilt die Wahlordnung des LSB Thüringen/KSB Greiz.

§ 6 Worterteilung

- (1) An der Aussprache kann sich jeder zur Sitzung eingeladene Teilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm vom Versammlungsleiter erteilt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort geben.
- (3) Der Versammlungsleiter kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Ordnung rufen und ihnen bei wiederholten Verstößen das Wort entziehen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

- (5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und im Fall der Delegation der Versammlungsleitung, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter eingesetzt wird, zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen sind die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.
- (3) Den Tagungsteilnehmern ist ein Protokoll zuzustellen, soweit nichts anderes beschlossen wurde.
- (4) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach deren Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird.
- (5) Bei Sitzungen des Vorstandes erfolgt die Genehmigung des Protokolls in der darauf folgenden Sitzung.
- (6) Ein Exemplar der Protokolle ist in der Geschäftsstelle des KSB Greiz als Arbeitsmaterial und zur Einsicht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des §7 (3) dieser Geschäftsordnung zu hinterlegen.

§ 8 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes, die innerhalb einer Frist von 2 Tagen erfolgen muss. Erfolgt dies in der vorgegebenen Frist nicht, wird von einer Zustimmung ausgegangen.
Beschlüsse zu Personalangelegenheiten in Bezug auf den ehrenamtlichen Vorstand und hauptamtlichen Mitarbeitern des Kreissportbundes Greiz, werden nicht im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt.
- (2) Folgender Ablauf ist einzuhalten:
Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle auf Antrag des/der Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vorstandes nach BGB § 26 schriftlich (per Post, Fax oder per Mail) über einen Antrag informiert und gebeten, innerhalb einer Woche ein Votum abzugeben.
Dabei ist in jedem Fall eine Antwort abzugeben, auch wenn sich der Abstimm Berechtigte der Stimme enthalten will und um festzustellen, dass die E-Mail, das Fax oder die Post beim Empfänger angekommen sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann eine kürzere Frist zur Abgabe erbeten werden. Sollte die einfache Mehrheit vor Ablauf einer Woche erreicht sein, gilt der Antrag bereits als angenommen. Das genaue Ergebnis der Abstimmung

wird dem Stimmberechtigten nach Ablauf der offiziellen Frist schriftlich bekannt gegeben.

§ 9 Elektronischer Versand

- (1) Die Geschäftsstelle des KSB Greiz kann jede Art von Dokumenten und Unterlagen auf elektronischem Weg versenden bzw. entgegennehmen.
- (2) Zugelassen als Medium sind E-Mail sowie gebräuchliche Datenträger. Als Dateiformate sind zugelassen: PDF, Exel, Word, html oder PPT sowie gängige Bildformate.

§ 10 Digitales Archiv

- (1) Alle Beschlüsse, Urteile und Protokolle sind elektronisch zu archivieren. Zuständig ist die Geschäftsstelle des KSB Greiz.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung des Kreissportbundes Greiz e.V. tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Kreissporttag am 05.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung des KSB Greiz außer Kraft gesetzt.